



KUNDMACHUNG

Erlassung Bebauungsplan

Entwurfsauflage

Aktenzeichen: 031-2/2026-Bebauungsplan 92
Amtstafel: Nußdorf-Debant

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant hat in seiner Sitzung am 19.02.2026 zu Tagesordnungspunkt 7) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 72/2025, beschlossen, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten **Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes** im Bereich der Grundstücke 436/1, 436/2, 437, 438/1, 438/2, 443/1, 445, 456/3 und 741 alle KG Unternußdorf, vom 17.02.2026, GZl. 4890ruv/26, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die **4-wöchige Auflage** erfolgt

vom 24.02.2026 bis einschließlich 24.03.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Marktgemeindeamt Nußdorf-Debant zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Nußdorf-Debant in seiner Sitzung am 19.02.2026 zu Tagesordnungspunkt 7) gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 436/1, 436/2, 437, 438/1, 438/2, 443/1, 445, 456/3 und 741 alle KG Unternußdorf, gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Marktgemeinde Nußdorf-Debant eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abzugeben.



Der Bürgermeister:

(Ing. Andreas Pfurner)

Angeschlagen am: 24.02.2026

Abgenommen am: